

Bekanntmachung des Amtes Probstei für die Gemeinde Schönberg

Satzung der Gemeinde Schönberg über den Betrieb und die Benutzung kommunaler Märkte (Marktsatzung)

Aufgrund

- der §§ 4 Absatz 1 Satz 1, 17 Absatz 1 und 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2025 Nummer 121)
- des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2025 Nummer 76)
- der §§ 1 Absatz 1, 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 Alternative 2 und 6 Absatz 1 bis 4 und Absatz 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 564)

wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.2025 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt 1

Öffentliche Einrichtung kommunale Märkte

§ 1

Einrichtung und Zweck

- (1) Die Gemeinde Schönberg (Gemeinde) errichtet und betreibt kommunale Märkte in der Rechtsform einer nicht rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts als öffentliche Einrichtung (Einrichtung).
- (2) Die Einrichtung nach Absatz (1) dient der Durchführung
 1. eines Wochenmarktes nach § 67 Absatz 1 der Gewerbeordnung (GewO) als eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der Warenarten im Sinne des § 67 Absatz 1 GewO in Verbindung mit § 1 der Kreisverordnung des Kreises Plön über Waren des täglichen Bedarfs auf Wochenmärkten im Kreis Plön vom 01.12.2015 (Kreisverordnung) feilbietet, sowie
 2. eines Jahrmarktes nach § 68 Absatz 2 und 3 GewO in Verbindung mit § 60 b Absatz 1 GewO als eine im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der insbesondere eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art, insbesondere nach Schaustellerart, feilbietet und unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Absatz 1 Nummer 2 GewO ausübt.

Für die in Satz 1 beschriebenen Nutzungszwecke stellt die Gemeinde die Einrichtung zur Verfügung.

(3) Die Einrichtung besteht aus unselbstständigen Teileinrichtungen. Den unselbstständigen Teileinrichtungen sind folgende Veranstaltungsorte zugeordnet:

1. „Knüll, 24217 Schönberg“ für den Wochenmarkt nach Absatz (2) Satz 1 Nummer 1 und
2. „Am Markt, 24217 Schönberg“ für den Jahrmarkt nach Absatz (2) Satz 1 Nummer 2.

Die jeweilige geographische Lage der in Satz 2 genannten Veranstaltungsorte ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung und sind deren Bestandteil. Innerhalb der Anlagen 1 und 2 werden die Flächen der Veranstaltungsorte in bläulicher Farbe dargestellt.

(4) Die unselbstständige Teileinrichtung

1. nach Absatz (2) Satz 1 Nummer 1 führt den Namen „Wochenmarkt der Gemeinde Schönberg“;
2. nach Absatz (2) Satz 1 Nummer 2 führt den Namen „Schönberger Jahrmarkt“.

(5) Der straßen- und wegerechtliche Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, auf der die Einrichtung betrieben wird, wird insoweit eingeschränkt, als dies für die Durchführung eines Wochenmarktes oder eines Jahrmarktes erforderlich ist.

(6) Die Einrichtung kann von Gewerbetreibenden genutzt werden, die

1. mit einem Verkaufsstand, Verkaufsmobil oder Verkaufsanhänger oder einer vergleichbaren Einrichtung (Verkaufseinrichtungen) ihre Waren auf dem Wochenmarkt nach Absatz (2) Satz 1 Nummer 1 feilbieten, oder
2. mit einer Verkaufseinrichtung ihre Waren auf dem Jahrmarkt nach Absatz (2) Satz 1 Nummer 2 feilbieten oder dort unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausüben.

Gewerbetreibende im Sinne des Satzes 1 sind nach Maßgabe dieser Satzung Wirtschaftsbeeteiligte.

§ 2

Zulassung zur Nutzung

(1) Die Nutzung der Einrichtung durch die Wirtschaftsbeteiligten bedarf der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde (Erlaubnis).

(2) Die Erlaubnis für den Wochenmarkt nach § 1 Absatz (2) Satz 1 Nummer 1 wird auf Antrag durch die Gemeinde für

1. einzelne Tage (Tageserlaubnis) oder
2. einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis)

erteilt.

- (3) Die Erlaubnis für den Jahrmarkt nach § 1 Absatz (2) Satz 1 Nummer 2 wird auf Antrag durch die Gemeinde für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung erteilt.
- (4) Die Dauererlaubnis nach Absatz (2) Nummer 2 ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Sie ist nicht übertragbar und kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Die Erlaubnis kann von der Gemeinde versagt oder widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund im Sinne des Satzes 1 liegt insbesondere vor, wenn
 1. der zur Verfügung stehende Platz auf dem Veranstaltungsort nicht ausreicht,
 2. das Angebot des Wirtschaftsbeteiligten mit dem Zweck der Einrichtung im Sinne des § 1 Absatz (2) nicht zu vereinbaren ist,
 3. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Wirtschaftsbeteiligte die für die Teilnahme erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 4. der Veranstaltungsort ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke benötigt wird, oder
 5. Wirtschaftsbeteiligte trotz Verwarnung wiederholt gegen die in § 7 enthaltenen Bestimmungen verstoßen.

Abschnitt 2

Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses

§ 3

Öffnungszeiten der Einrichtung

- (1) Der Wochenmarkt nach § 1 Absatz (2) Satz 1 Nummer 1 ist vorbehaltlich des Absatzes (2) jeweils am Donnerstag einer jeden Woche (Markttag) in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr geöffnet (Öffnungszeit).
- (2) Fällt ein Markttag im Sinne des Absatzes (1) auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Markttag auf den Vortag verschoben.
- (3) Der Jahrmarkt nach § 1 Absatz (2) Satz 1 Nummer 2 findet, vorbehaltlich einer anderweitigen Festsetzung durch die örtliche Ordnungsbehörde, an den Tagen zwischen 14:00 Uhr und 23:00 Uhr (Öffnungszeit) statt, die sich aus dem vom Landesverband der Schausteller und Marktkaufleute Schleswig-Holstein e. V. herausgegebenen Marktkalender ergeben (Jahrmarktstage).

§ 4

Marktauf sicht

- (1) Die Einrichtung unterliegt der Aufsicht der Gemeinde (Marktauf sicht).
- (2) Die Weisungen der Marktauf sicht sind durch die Wirtschaftsbeteiligten zu befolgen.

- (3) Der Marktaufacht ist durch die Wirtschaftsbeteiligten jederzeit Zutritt zu den Verkaufseinrichtungen und den Einrichtungen zur Erbringung der unterhaltenden Tätigkeiten zu gewähren.
- (4) Die Marktaufacht regelt den in der Einrichtung stattfindenden Marktverkehr nach Maßgabe dieser Satzung und sorgt für die Einhaltung der allgemein geltenden ordnungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere der GewO, der Preisangabenverordnung, des Lebensmittelhygiene- und des Baurechts.

§ 5

Ordnungsvorschriften für die Wirtschaftsbeteiligten

- (1) In der Einrichtung dürfen Waren nur mit einer Erlaubnis nach § 2 und nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden. Satz 1 gilt entsprechend für die Erbringung von unterhaltenden Tätigkeiten.
- (2) Die Marktaufacht weist die Standplätze nach den Erfordernissen des Betriebs der Einrichtung zu. Es besteht kein Anspruch der Wirtschaftsbeteiligten auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Zusätzliche Standflächen können auf Antrag an einzelnen Tagen durch die Marktaufacht zugewiesen werden. Die Zuweisung der Standplätze erfolgt spätestens am Markttag oder am ersten Jahrmarktstag durch die Marktaufacht.
- (3) Wird ein nach Absatz (1) oder (2) zugewiesener Standplatz nicht bis zum Marktbeginn bezogen, kann er anderweitig vergeben werden.
- (4) Den Wirtschaftsbeteiligten ist es im Rahmen des Wochenmarktes nach § 1 Absatz (2) Satz 1 Nummer 1 gestattet, zwei Stunden vor Beginn der Öffnungszeit nach § 3 Absatz (1) mit der Aufstellung ihrer Verkaufseinrichtungen sowie mit der Auslegung ihrer Waren zu beginnen. Eineinhalb Stunden nach Ablauf der Öffnungszeit muss der Veranstaltungsort durch die Wirtschaftsbeteiligten vollständig geräumt sein.
- (5) Die Wirtschaftsbeteiligten dürfen im Rahmen des Jahrmarktes nach § 1 Absatz (2) Satz 1 Nummer 2 nicht vor dem von der Marktaufacht bestimmten Termin mit dem Aufbau oder Abbau ihrer Verkaufseinrichtungen beginnen.
- (6) Wirtschaftsbeteiligte, die einer Reisegewerbekarte bedürfen, haben auf Verlangen der Marktaufacht eine gültige Reisegewerbekarte vorzulegen.

§ 6

Entnahme von elektrischer Energie durch die Wirtschaftsbeteiligten

- (1) Für die Entnahme von elektrischer Energie stehen entsprechende Anschlüsse in unmittelbarer Nähe zum Veranstaltungsort bereit. Alle Wirtschaftsbeteiligten, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit elektrische Energie benötigen, haben diese direkt aus den Anschlüssen zu entnehmen, die ihnen durch die Marktaufacht zugewiesen werden.
- (2) Die Entnahme von elektrischer Energie darf nur mit zugelassenen, technisch einwandfreien Geräten und Leitungen erfolgen. Es obliegt den Wirtschaftsbeteiligten, die für die störungsfreie Entnahme von elektrischer Energie erforderlichen Geräte und Leitungen auf eigene Kosten zu beschaffen und laufend in technisch einwandfreiem Zustand zu halten.

- (3) Die Marktaufsicht kann Wirtschaftsbeteiligte mit nicht zugelassenen oder schadhafte Anschlusssteckern von der Versorgung mit elektrischer Energie ausschließen. Sie kann bei Überlastung der Verteilungstechnik einzelne energieverbrauchende Geräte ganz oder zeitweise von der Entnahme von elektrischer Energie ausschließen.

§ 7

Verhalten in der Einrichtung

- (1) Alle Personen haben sich auf den Veranstaltungsorten so zu verhalten, dass der Marktverkehr nicht gestört und niemand belästigt wird.
- (2) Es ist insbesondere unzulässig
1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Motorräder, Mopeds und ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
- (3) Alle Wirtschaftsbeteiligten und ihre Kundschaft haben mit dem Betreten des Veranstaltungsortes die Bestimmungen dieser Satzung, die Anordnungen der Marktaufsicht sowie die Anordnungen der zuständigen Behörden zu befolgen.
- (4) Die Wirtschaftsbeteiligten haben ihr Verhalten auf dem Veranstaltungsort und den Zustand ihrer Waren, Verkaufseinrichtungen und Einrichtungen zur Erbringung von unterhaltenden Tätigkeiten so einzurichten, dass keine Person oder Sache beschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird. Sind Personen verletzt oder Sachen beschädigt worden, ist dies der Marktaufsicht unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Alle Lebensmittel müssen auf Tischen oder vergleichbaren Einrichtungen mindestens 0,75 Meter über dem Erdboden angeboten werden. Sie müssen so gelagert werden, dass sie nicht verschmutzt werden können. Maße, Gewichte und Waagen müssen den einschlägigen Vorschriften entsprechen.
- (6) Verkaufseinrichtungen und Einrichtungen zur Erbringung von unterhaltenden Tätigkeiten müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Veranstaltungsort nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Marktaufsicht weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (7) Die Wirtschaftsbeteiligten haben an ihren Verkaufseinrichtungen und Einrichtungen zur Erbringung von unterhaltenden Tätigkeiten an gut sichtbarer Stelle ihre Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Wirtschaftsbeteiligte, welche eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (8) Das Anbringen von anderen als in Absatz (7) genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem üblichem Rahmen gestattet und nur zugelassen, soweit es mit dem Geschäftsbetrieb der Wirtschaftsbeteiligten in Verbindung steht.
- (9) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

- (10) Beim Anpreisen und den Verkaufsverhandlungen ist auf die Wirtschaftsbeteiligten der benachbarten Verkaufseinrichtungen Rücksicht zu nehmen. Das unlautere Werben zum Nachteil anderer Wirtschaftsbeteiligter ist verboten. Die Sätze 1 und 2 geltend entsprechend bei der Erbringung unterhaltender Tätigkeiten.
- (11) Zum Schutz der Wirtschaftsbeteiligten, deren Personals und der Waren vor ungünstigen Witterungseinflüssen dürfen Schirme aufgestellt werden, die nach ihrem Zustand dem Marktbild angepasst sind.
- (12) Heiz- und Beleuchtungsgeräte dürfen nicht so mit brennbaren Stoffen umgeben werden, dass Entzündungsgefahr besteht.

§ 8 Reinigungspflichten

- (1) Der Veranstaltungsort darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen weder auf der Straße noch auf dem Platz zurückgelassen werden.
- (2) Die Wirtschaftsbeteiligten sind verpflichtet,
1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird und
 3. Wertstoffe, Marktabfälle und marktbedingten Kehrreicht von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen wegzuräumen, in eigenen entsprechenden Behältern zu sammeln, nach der Öffnungszeit mitzunehmen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen.
- (3) Die Wirtschaftsbeteiligten vermeiden zum Schutz von Menschen und Umwelt Kunststoffprodukte, sofern alternatives Verpackungsmaterial geeignet und nach lebensmittelhygienischen Bestimmungen zulässig ist.

Abschnitt 3

Gebühren (Marktstandgeld)

§ 9 Gebührengläubigerin

Zur Deckung der erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung erhebt die Gemeinde als Gebührengläubigerin Benutzungsgebühren (Marktstandgeld).

§ 10 Gegenstand der Gebührenpflicht

Die Nutzung der Einrichtung im Rahmen dieser Satzung unterliegt der Gebührenpflicht.

§ 11

Pflicht zur Tragung der Gebührenschild und der Haftungsschild

- (1) Die Gebühr wird von den Personen geschuldet, welche die Einrichtung als Wirtschaftsbeteiligte im Sinne des § 1 Absatz (6) benutzen.
- (2) Das Gebührenschildverhältnis wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Waren und Dienstleistungen unentgeltlich angeboten werden oder eine Gewinnerzielungsabsicht nicht besteht.
- (3) Schulden mehrere Personen die Gebühr, haften sie gesamtschildnerisch.
- (4) Neben den in Absatz (1) genannten Personen haften diejenigen Personen für die Gebühr, welche das Eigentum an den angebotenen Waren innehaben. Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die das Eigentum von Verkaufseinrichtungen und Einrichtungen zur Erbringung von unterhaltenden Tätigkeiten innehaben.

§ 12

Bemessungsgrundlage

- (1) Grundlage für die Bemessung der Gebühr ist die in Anspruch genommene Fläche der Einrichtung sowie die Anzahl der Kalendertage, an denen die Fläche der Einrichtung in Anspruch genommen wird.
- (2) Die Fläche wird nach m² bemessen. Bruchteile von m² gelten als volle m². Bruchteile eines Kalendertages gelten als voller Kalendertag.

§ 13

Gebührentarif

Die Gebühr beträgt je m² und Kalendertag einschließlich Versorgung mit elektrischer Energie 0,60 EUR.

§ 14

Entstehen der Gebühren

Die Gebühr entsteht mit Beginn

1. der Wirksamkeit der nach § 2 Absatz (1) zu erteilenden Erlaubnis oder
2. der Nutzung der Einrichtung.

§ 15

Erhebungszeitraum und Festsetzung der Gebühren

- (1) In den Fällen des § 2 Absatz (2) Nummer 1 ist Erhebungszeitraum der Kalendertag. Die Gebühr wird durch die Marktaufsicht festgesetzt.
- (2) In den Fällen des § 2 Absatz (2) Nummer 2 ist Erhebungszeitraum das Kalenderjahr. Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit der Erlaubnis verbunden werden soll.

- (3) In den Fällen des § 2 Absatz (3) ist Erhebungszeitraum der sich aus § 3 Absatz (3) ergebende Zeitraum der Veranstaltung. Die Gebühr wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 16 Fälligkeit

- (1) In den Fällen des § 2 Absatz (2) Nummer 1 wird die Gebühr mit ihrem Entstehen fällig und ist durch Geldzahlung am Standort der Einrichtung zu entrichten.
- (2) In den Fällen des § 2 Absatz (2) Nummer 2 wird die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) In den Fällen § 2 Absatz (3) wird die Gebühr mit ihrem Entstehen fällig und ist durch Geldzahlung am Standort der Einrichtung zu entrichten.

Abschnitt 4

Schlussbestimmungen

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Absatz 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 3 Absatz (1) oder Absatz (3) die Öffnungszeiten missachtet.
 2. § 5 Absatz (1) Waren oder Dienstleistungen
 - a) ohne die erforderliche Erlaubnis oder
 - b) nicht von einem zugewiesenen Standplatz ausanbietet oder verkauft.
 3. § 5 Absatz (4)
 - a) mit der Aufstellung von Verkaufseinrichtungen beginnt.
 - b) mit der Auslegung von Waren beginnt.
 - c) den Veranstaltungsort nicht räumt.
 4. § 5 Absatz (5) vor dem von der Marktaufsicht bestimmten Termin mit dem Aufbau oder Abbau von Verkaufseinrichtungen oder von Einrichtungen zur Erbringung unterhaltender Tätigkeiten beginnt.
 5. § 7 eine Verhaltenspflicht verletzt.
 6. § 8 eine Reinigungspflicht verletzt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 KAG handelt ferner, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 2 Absatz (1) die Einrichtung ohne Erlaubnis benutzt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes (1) können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 18

Nutzung personenbezogener Daten

Die Gemeinde nutzt nach den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 19

Dynamische Verweisung

Soweit in dieser Satzung bundes- und landesrechtliche Vorschriften in Bezug genommen werden, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für Vorschriften des Kreises Plön.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

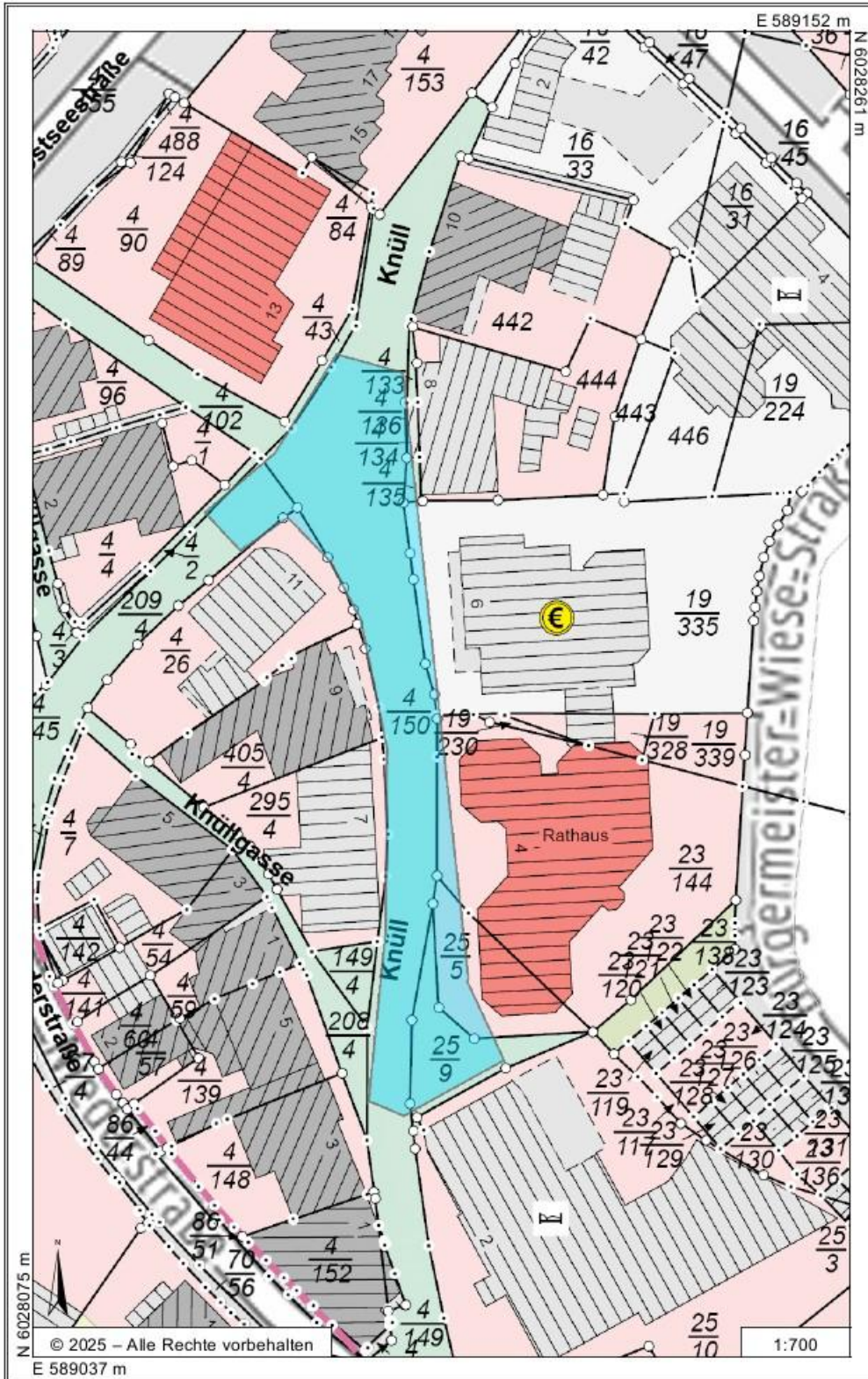
- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.12.2025 treten die
1. Satzung der Gemeinde Schönberg zur Regelung des Marktwesens vom 27.12.2001
 2. Satzung der Gemeinde Schönberg über die Erhebung von Marktbenutzungsgebühren vom 12.02.2010
- außer Kraft.

24217 Schönberg, 18.12.2025

**Gemeinde Schönberg
Der Bürgermeister**

Peter A. Kokocinski

Anlage 1 zu § 1 Absatz (3)
Veranstaltungsort des Wochenmarktes



Die vorstehende Satzung wurde ausgefertigt und wird öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Probstei
Der Amtsdirektor
Knüll 4
24217 Schönberg
I. A.**

Stefan Gerlach